DEUTSCHE STEUER-GEWERKSCHAFT
Fachgewerkschaft der Finanzverwaltung

DSTG* Deutsche Steuer-Gewerkschaft*Friedrichstr. 169/170*10117 Berlin

An die
Mitgliedsverbände der
Deutschen Steuer-Gewerkschaft

Friedrichstraße 169/170
10117 Berlin
Telefon: 030 / 20 62 56 600
Telefax: 030 / 20 62 56 601

www.dstg.de
E-Mail: dstg-bund@t-online.de

04. Dezember 2013
Info-Nr. 86/2013

DSTG-Information

Verbot einer altersdiskriminierenden Besoldung – Einlegung von Widersprüchen noch im Jahr 2013

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 28. November 2013 hat der Generalanwalt seine Schlussanträge in der Rechtssache Altersdiskriminierung und Vereinbarung der besoldungsrechtlichen Vorschriften des Landes Berlin mit Europäischem Recht abgegeben. Er hat die Ansicht vertreten, dass sowohl das Besoldungsrecht alter Fassung (Gültigkeit bis 31.08.2006) aber auch darauf fußendes Überleitungsrecht als diskriminierend anzusehen ist.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist in der überwiegenden Anzahl der Fälle davon auszugehen, dass der Europäische Gerichtshof den Schlussanträgen in seiner Entscheidung, mit der im Frühjahr zu rechnen ist, folgt.

Unmittelbare Folge davon wäre – soweit bislang ersichtlich –, dass der Bund und das Land Berlin als unmittelbare Beklagte gehalten sind, die in ihrem Besoldungsrecht bestehende Diskriminierung zu beseitigen. Dazu gehört sowohl die Schaffung einer neuen gesetzlichen Regelung, aber auch die Beseitigung der Diskriminierung unmittelbar benachteiligter Beamtinnen und Beamte durch eine entsprechende diskriminierungsfreie Einstufung.

Zudem sind auch alle anderen Länder von der Rechtsprechung mittelbar betroffen, da sie entweder das alte diskriminierende Besoldungsrecht fortführen oder Neuregelungen geschaffen haben, die jedoch auf dem alten Besoldungsrecht fußen und dieses fortführen.

Betroffen von der Entscheidung können somit alle Beamten, Soldaten und Richter in Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, sofern sie sich nicht in der Endstufe befinden oder ein Festgehalt beziehen.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wird erst im nächsten Jahr erfolgen. Vor dem Hintergrund der Inhalte der Schlussanträge des Generalanwalts rät der dbb jedem Beamten/jeder Beamtin der/die sich nicht in der Endstufe befindet oder ein Festgehalt bekommt, zur Rechtswahrung noch im Jahr 2013 einen Widerspruch mit dem Ziel auf Gewährung einer altersdiskriminierungsfreien Besoldung zu stellen.

Nähere Einzelheiten, Hinweise und Formulierungshilfen sind der in der Anlage beigefügten dbb Info Nr. 60/2013 zu entnehmen.

Mit besten kollegialen Grüßen



R. Zender
Bundesgeschäftsführer